

▪ **Bedeutung außerschulischer Lernorte**

- wichtiges und ergänzendes Angebot der schulischen Bildung
- Vertiefung der Lerninhalte, Veranschaulichung, Kompetenzvermittlung
- kultureller und politischer Austausch
- Förderung sozialer Gruppenprozesse / Interaktion untereinander / gegenseitigen Vertrauens
- Abbildung und Kennenlernen von Vielfalt
- Erfahrbarkeit authentischer Orte

▪ **Grundlagen der Durchführung**

- Alle Planungen werden inklusiv auf die gesamte Schüler:innengruppe ausgerichtet.
- Die Schüler:innen können sich in die Organisation einbringen.
- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld einer Fahrt zu informieren und in den Entscheidungsprozess angemessen einzubinden. Klassen- und Bildungsfahrten müssen den Erziehungsberechtigten inklusive aller maximal anfallenden Kosten mindestens ein Quartal im Voraus bekanntgegeben werden.
- Die Entscheidung über die Durchführung einer Fahrt trifft die Klassenleitung / Kursleitung.
- Bei Nichtteilnahme besuchen der / die Schüler:in den Unterricht anderer Klassen.

▪ **Wandertage der Sekundarstufe I**

- Wandertage werden i.d.R. von der Klassenleitung durchgeführt und umfassen i.d.R. einen gesamten Schultag.
- Die Klassenleitung informiert die betroffenen Fachlehrer:innen per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. Die Wandertage werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wandertage werden von zwei Lehrkräften begleitet.
- Die Schüler:innen tragen die Organisation mit und werden mit zunehmendem Alter eigenverantwortlich tätig.
- Eine Mischung aus „Spaß-“ und „Bildungswandertagen“ ist notwendig.
- Wandertage werden in den einzelnen Klassen dezentral organisiert.
- Die Kosten müssen angemessen sein. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bezüglich der Kosten (inkl. Transport) muss eingeholt werden.
- Klassenstufen 7-10
 - zwei bis drei Wandertage im Schuljahr
- darin enthaltene feste Wandertage:
 - Klasse 7: Inklusionswandertag
 - Klasse 8-10: ein kultureller Ausflug (siehe schiC) pro Schuljahr
 - Klasse 7-10: zentraler Wandertag am ersten Mittwoch nach den Sommerferien zur Stärkung der Klassengemeinschaft
- Eltern werden ggf. über die Schüler:innen im Vorfeld über den Treffpunkt und den Endpunkt innerhalb Berlins sowie die Uhrzeit informiert.
- Die begleitenden Lehrkräfte haben eine Erste-Hilfe-Tasche dabei (Lehrer:innenzimmer).

▪ Exkursionen der Sekundarstufe I und II

- Klausuren, Klassenarbeiten und angekündigte Leistungsüberprüfungen sind vorrangig zu berücksichtigen und schließen die Durchführung von Exkursionen ~~aus~~ an den betroffenen Tagen aus.
- Die Exkursionsleitung informiert die betroffenen Fachlehrer:innen in der Sek. I per Mail i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung. In der Sek. II informieren die Schüler:innen zusätzlich die betroffenen Fachlehrer:innen i.d.R. zwei Wochen vorher über die geplante Durchführung.
- Einwände gegen die Teilnahme von Schüler:innen an Exkursionen sind spätestens zwei Tage nach Bekanntmachung der Exkursion dem / der Fachlehrer:in mitzuteilen.
- In der Sek. II besprechen die Fachlehrer:innen gemeinsam mit den Schüler:innen mögliche Zeiten für Exkursionen, um besondere Belastungssituationen zu vermeiden.
- Die Exkursionen werden über das Formblatt bei der Schulleitung angemeldet.
- Wenn die Teilnahme am Unterricht vor oder nach der Exkursion zeitlich möglich ist, ~~wird~~ kann der Unterricht durchgeführt werden.
- Die begleitenden Lehrkräfte haben eine Erste-Hilfe-Tasche dabei (Lehrer:innenzimmer).
- Abendliche Exkursionen werden durch den Entfall einer Doppelstunde des selben Faches oder bei Spätveranstaltungen der ersten beiden Stunden am Folgetag ausgeglichen.

▪ Klassenfahrten und Bildungsfahrten

- Auf Bildungsfahrten der Sek. II müssen die Schüler:innen inhaltliche und fachbezogene Leistungen erbringen. Der Bildungsaspekt einer Fahrt steht im Vordergrund.
- Es wird mindestens eine Fahrtenwoche ein Schuljahr im Voraus von den Fachvertretungen festgelegt. Nach Möglichkeit soll der Fahrtenzeitraum der Sek. I von dem der Sek. II getrennt sein und am Ende des Schuljahres liegen.
- Abweichungen sind nach Absprache mit der Schulleitung und den betroffenen Fachlehrer:innen möglich.
- Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Buchung der Fahrt ihr Einverständnis geben und schriftlich mit Unterschrift bestätigen.
- Fahrten ins Ausland müssen immer einen fachlichen Bezug haben.
- Flugreisen sind nur in Fremdsprachenkursen möglich.
- Bei Flugreisen müssen zusätzliche Kompensationszahlungen für den Klimaschutz geleistet werden und die Gesamtkosten müssen innerhalb der Kostengrenzen liegen.
- Die Auswahl angemessener Transportmittel und Unterbringungsmöglichkeiten obliegt der Fahrtenleitung nach den örtlichen Gegebenheiten und Kosten.
- Ablauf für die Genehmigung von Bildungsfahrten
 - Teilnehmende bei Anmeldung i.d.R.: 12 – 28 Schüler:innen und mind. 2 Lehrkräfte
 - Eine Ablehnung der Teilnahme bestimmter Schüler:innen ist aus pädagogischen Gründen möglich.
 - Die Lehrkräfte müssen bis zu einem bestimmten Termin ein Fahrtkonzept (Fach, Ort, Preisbereich, kurze Programminfo mit Schwerpunktsetzung, Anzahl Teilnehmende) bei der Schulleitung vorlegen.

Grundsätze für die Einbindung außerschulischer Lernorte in das Schulleben

Anlage 04 zum Schulprogramm

- Die Fahrt „Fichte goes Europe“ nach Brüssel ist ab dem Schuljahr 2023/24 als Jahrgangsfahrt der 11. Klasse etabliert. Für den 7. Jahrgang aus 24/25 soll zu Beginn 2028/29 neu entschieden werden, da dies der erste Jahrgang ist, der bereits eine Jahrgangsfahrt in 8 hatte.
- Die Leitung einer Klassenfahrt kann nach Absprache mit der Klassenleitung und der Schulleitung auch von anderen Lehrkräften übernommen werden, die einen Bezug zu der Klasse haben.
- Die aufgeführten Gesamtkosten (o. Taschengeld) sollen nicht überschritten werden:
 - Klasse 7: Kennenlernfahrt max. 150 €
 - Klasse 8 / 9 / 10: max. 450 €/Schuljahr
 - Oberstufe: max. 650 €
- Für Sprachreisen und die Sportfahrten gelten die genannten Obergrenzen nicht.
- Die Suche nach kostengünstigen Zielen soll wichtige Priorität besitzen.
- Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Überschreitungen der Kostengrenze zulassen.
- Die Planung und Durchführung von Klassenfahrten in der Sek. I sind Anliegen der gesamten Klassengemeinschaft und stellen einen verpflichtenden Teil des Schulbesuchs dar. Eine Klassenfahrt findet i.d.R. nicht statt, wenn 10 % der Klasse nicht an der Fahrt teilnehmen.
- Priorisierung von Finanzierung der Fahrten
 - Aufgrund des eingegrenzten Budgets für die Fahrtkostenerstattung der Lehrkräfte gilt die Rangfolge der Fahrten, die finanziert werden sollen:
 1. Fichte goes UK (gesamter 8. Jahrgang)
 2. Kennenlernfahrt Klasse (gesamter 7. Jahrgang)
 3. Gedenkstättenfahrt Ravensbrück (gesamter 9. Jahrgang)
 4. „Fichte goes Europe“
 5. „Musikfahrt“
 6. Sportfahrt
 7. individuelle Klassenfahrten
- **Finanzielle Unterstützung der Klassen- und Bildungsfahrten durch den Förderverein**
 - Der Förderverein kann nach fristgerechter Antragstellung (spätestens sechs Wochen vor der Fahrt) den Besuch von kulturellen Einrichtungen und allgemein Klassen- bzw. Bildungsfahrten unterstützen.
 - Der Förderverein kann auch einzelne Familien, die die Kosten für Fahrten nicht oder nur anteilig übernehmen können, unterstützen.
- **zusätzliche Regeln für Sonderfahrten (Gedenkstättenfahrt, Französisch-Fahrt, Musik, Surfen, Ski)**
 - Für diese Fahrten werden Zeiten außerhalb des Fahrtenzeitraums festgelegt.
 - In der Oberstufe können die Schüler:innen maximal an zwei Fahrten aus dem Bereich (Musik-, Surf- oder Skifahrt) teilnehmen.
 - Bei einer Übernachtung werden die teilnehmenden Schüler:innen ausgelost.
 - Schüler:innen der Oberstufe mit Attestpflicht dürfen maximal an einer Fahrt aus dem Bereich (Musik und Sport) teilnehmen.